



Bericht zum anonymisierten Melderegister zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung in Bayern für das Berichtsjahr 2020

Gemäß Art. 33 Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) werden alle Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach diesem Gesetz von den Trägern der Einrichtungen in verschlüsselter und anonymisierter Form erfasst und der Fachaufsichtsbehörde jährlich gemeldet (anonymisiertes Melderegister). Die Meldung erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres.

Ziel der Datenerhebung ist die Schaffung von Transparenz im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und die Beobachtung der Entwicklung der Anzahl der öffentlich-rechtlichen Unterbringungen, der Zwangsbehandlungen und der Zwangsfixierungen. Dadurch sollen Entwicklungen und Veränderungen festgestellt und etwaiger Handlungsbedarf identifiziert werden. Außerdem sollen die gewonnenen Daten in die Psychiatrieberichterstattung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege einfließen.

Die Erhebung in anonymisierter Form bedeutet, dass kein Rückschluss auf eine individuelle Person möglich sein darf. Daher sind dem Zentrum Bayern Familie und Soziales - Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung (AförU) aus rechtlichen Gründen ausschließlich aggregierte Daten zu übersenden.

Die erste Datenerhebung zum anonymisierten Melderegister erfolgte im Jahr 2020. Dies stellt die erste bayernweite statistische Erfassung der Zahlen der Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach BayPsychKHG dar. Vergleichswerte für die Vorjahre liegen daher nicht vor.

In einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Kliniken, der Träger, des Verbands der Pflegedienstleitungen psychiatrischer Kliniken Bayern e.V., des Bayerischen Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener e.V., der Wohlfahrtsverbände



Zentrum Bayern Familie und Soziales Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung



sowie des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erarbeitete das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung (AförU) die Datenerhebung zum anonymisierten Melderegister.

Im Zeitraum vom 01.10.2019 bis 31.12.2019 fand eine Pilotphase der Datenerhebung statt, an der sechs Einrichtungen teilnahmen. Seit 01.01.2020 sind alle Kliniken und sonstigen Einrichtungen, in denen öffentlich-rechtliche Unterbringungen nach BayPsychKHG stattfinden, zur Erfassung der Daten für das anonymisierte Melderegister verpflichtet. Am 31.03.2021 wurden die Daten erstmalig an das AförU übermittelt.

Die Datenerhebung in den Kliniken erfolgt über die jeweiligen Krankenhaus-Informationssysteme (KIS) oder übergangsweise händisch in entsprechenden Tabellen. Das AförU hat für die Datenerhebung ausführliche Ausfüllhinweise erarbeitet und mit den Beteiligten in einem konstruktiven Beteiligungsprozess abgestimmt.

Die Datenübermittlung an das AförU erfolgt mittels eines Web-Formulars. Die Einrichtungen erhielten einen Link, der zum Formularserver mit dem Erfassungsbogen zum anonymisierten Melderegister führt. Der Formularserver befindet sich im verschlüsselten Behördennetz, sodass eine sichere Übertragung der anonymisierten Daten erfolgt. Die Einrichtungen authentifizieren sich mit der ihnen vom AförU zugewiesenen Einrichtungs-ID und können dann die unterjährig erfassten anonymisierten Daten in das Web-Formular eintragen. Abschließend können die Einrichtungen das Formular elektronisch einreichen. Innerhalb des Behördensystems werden die Daten über verschiedene Webservices in der Datenbank gespeichert. Aus den gespeicherten Daten kann das AförU dann Auswertungen vornehmen.

Nach Eingang der Daten beim AförU waren verschiedene Rückfragen und Datenkorrekturen der Einrichtungen erforderlich, sodass im Oktober 2021 die abschließenden Ergebnisse der Datenerhebung zum Berichtsjahr 2020 vorlagen.

An der Datenerhebung nahmen 51 Einrichtungen teil. In Einrichtungen, in denen sich sowohl eine Erwachsenen- als auch eine Kinder- und Jugendpsychiatrie befindet, erfolgte die Erfassung und Übermittlung getrennt voneinander.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Datenauswertung zum anonymisierten Melderegister im Jahr 2020 dargestellt:

1. öffentlich-rechtliche Unterbringungen

Jede Unterbringung nach BayPsychKHG ist im Melderegister aufzuführen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen sofortig vorläufigen Unterbringungen nach Art. 11-13 BayPsychKHG und gerichtlich angeordneten Unterbringungen nach BayPsychKHG.

1.1. Sofortig vorläufige Unterbringung

Im Rahmen der Datenerhebung wurden Daten zur sofortig vorläufigen Unterbringung gem. Art. 11 BayPsychKHG (durch die Kreisverwaltungsbehörde), gem. Art. 12 BayPsychKHG (durch die Polizei) und gem. Art. 13 BayPsychKHG durch die fachliche Leitung der Einrichtung erhoben.

1.1.1. Fallzahlen

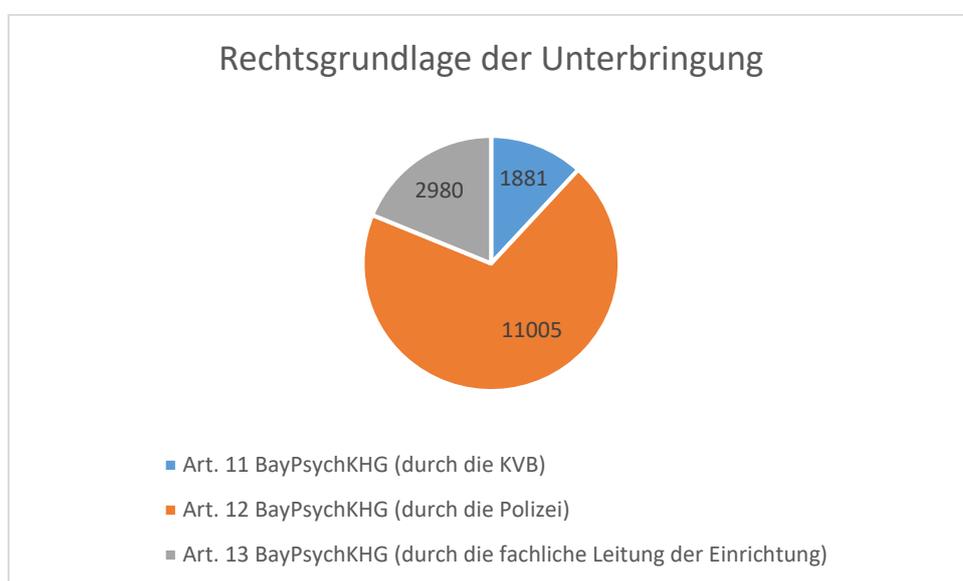
Ein „Fall“ im Sinne des anonymisierten Melderegisters beschreibt eine Unterbringung ab dem Aufnahmetatbestand bis zu ihrer Beendigung, unabhängig davon, ob der Patient/die Patientin nach Beendigung der sofortig vorläufigen Unterbringung die Einrichtung verlässt oder in dieser verbleibt. Diese Zählung bleibt also unberührt von der Tatsache, dass die betroffene Person während eines durchgehenden Aufenthaltes in der Einrichtung mehrmals (sofortig vorläufig) im rechtlichen Sinn öffentlich-rechtlich untergebracht sein kann. Auch bei wiederkehrenden Patienten/Patientinnen werden somit jeweils die Unterbringungen als getrennte Fälle gezählt, ungeachtet etwaiger sog. Fallzusammenführungen im abrechnungsrechtlichen Sinn.

Ein Fall wird grundsätzlich erst nach seiner Beendigung erfasst und somit bei jahresübergreifenden Fällen in dem Kalenderjahr, in dem er beendet wurde.

Insgesamt wurden für das Jahr 2020 bayernweit **15.866 Fälle** der sofortig vorläufigen Unterbringung gemeldet.

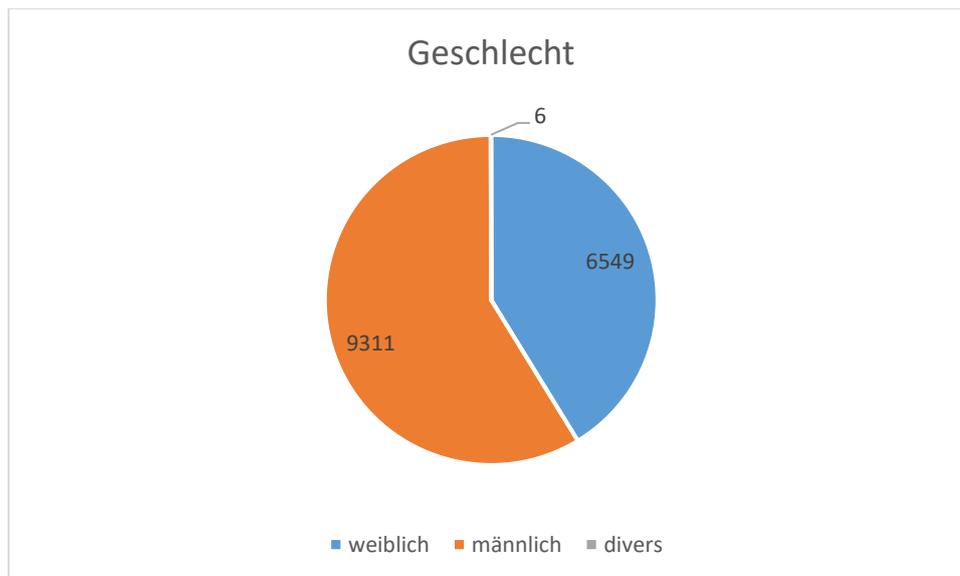
1.1.2. Rechtsgrundlage

Davon entfielen knapp 70 % auf sofortig vorläufige Unterbringungen durch die Polizei gem. Art. 12 BayPsychKHG, gefolgt von der sofortig vorläufigen Unterbringung durch die fachliche Leitung der Einrichtung gem. Art. 13 BayPsychKHG und der sofortig vorläufigen Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde gem. Art. 11 BayPsychKHG.



1.1.3. Geschlecht

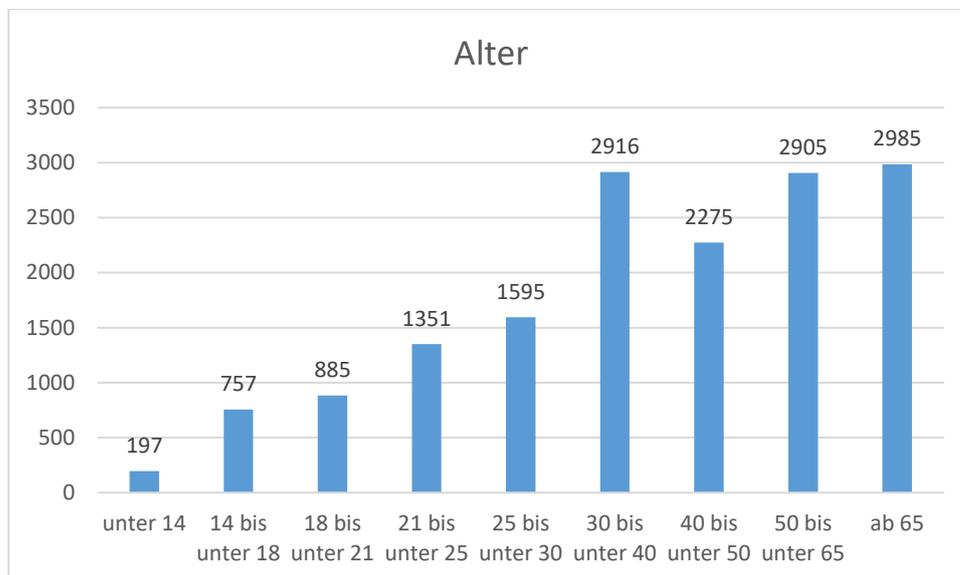
Die Verteilung nach Geschlecht stellte sich bei der sofortig vorläufigen Unterbringung 2020 wie folgt dar.



1.1.4. Alter

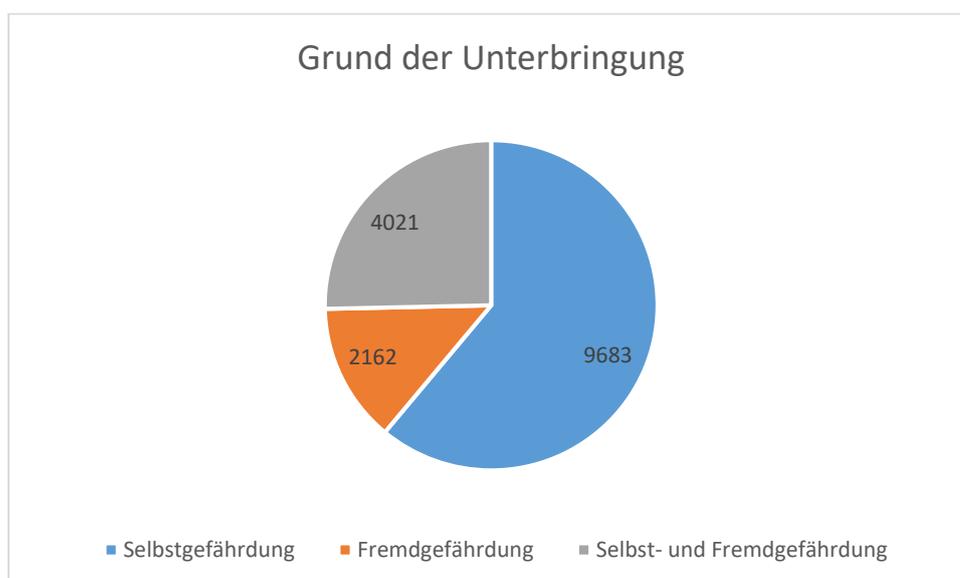
Das Alter wird in festgelegten Clustern angegeben, um dem Kriterium der Anonymisierung gerecht zu werden. Im anonymisierten Melderegister ist das Alter bei Beginn der Unterbringung zu erfassen.

Insgesamt zeigt sich eine Konzentration bei den Altersklassen ab 65, 30 bis unter 40 und 50 bis unter 65. Dagegen wurden nur 954 Fälle von sofortig vorläufigen Unterbringungen von Minderjährigen gemeldet.



1.1.5. Grund

Mit 61 % war im Jahr 2020 der häufigste Grund für eine sofortig vorläufige Unterbringung nach BayPsychKHG eine Selbstgefährdung der untergebrachten Person. 25 % der Personen wurden wegen Selbst- und Fremdgefährdung sofortig vorläufig untergebracht. Nur ein Anteil von knapp 14 % wurde wegen Fremdgefährdung sofortig vorläufig untergebracht.



1.1.6. Diagnose

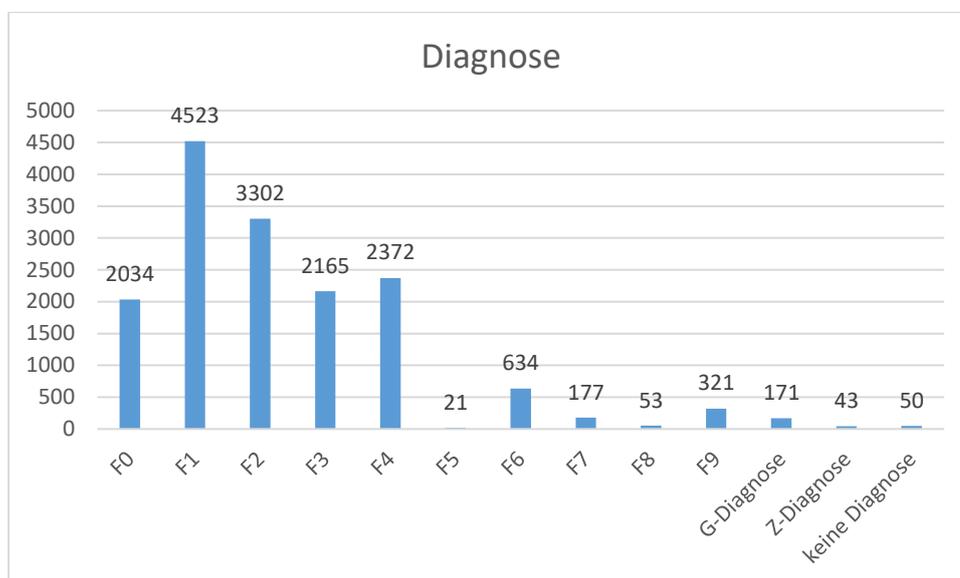
Als Diagnose war die für die Unterbringung ursächliche Diagnose zu erfassen („Anlassdiagnose“). Die Erfassung der Diagnosen erfolgt anhand der dreistelligen Codierung nach ICD 10. Es erfolgt zusätzlich eine Addierung der Fallzahlen der dreistelligen Diagnosen in die jeweiligen zweistelligen Bereiche (Oberkategorie, z.B. F0, F1, F2 usw.). Dies ermöglicht eine anonymisierte Auswertbarkeit trotz ggf. niedriger Fallzahlen im Bereich der dreistelligen Codierung. Von dieser Möglichkeit wurde im untenstehenden Diagramm Gebrauch gemacht.

Im Bereich der G- und Z-Diagnosen erfolgt keine zwei- und dreistellige Codierung.

Der Grund „keine Diagnose“ beschreibt in der Regel die Fälle, in denen die sofortig vorläufige Unterbringung direkt nach Aufnahme in der Einrichtung wieder beendet wird.

Diagnose nach ICD 10	Beschreibung
F0	Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen
F1	Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
F2	Schizophrenie, schizotypische und wahnhaftige Störungen
F3	Affektive Störungen
F4	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
F5	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
F6	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
F7	Intelligenzstörung
F8	Entwicklungsstörungen
F9	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
G-Diagnose	Krankheiten des Nervensystems
Z-Diagnose	Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen

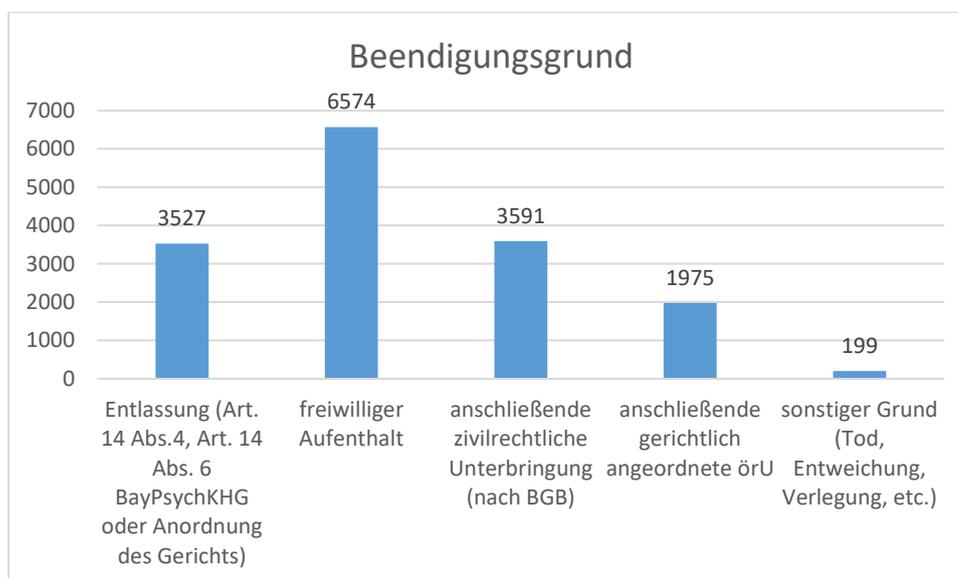
Am häufigsten wurden Personen mit der Diagnose F1 - Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen sofortig vorläufig untergebracht. Dem folgten die Diagnosen F2 – Schizophrenie, schizotypische und wahnhaftige Störungen sowie F4 - Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen.



1.1.7. Beendigungsgrund

Von den für das Jahr 2020 gemeldeten 15.866 Fällen wurden 41 % durch einen anschließenden freiwilligen Aufenthalt, 23 % durch eine anschließende zivilrechtliche Unterbringung nach §§ 1906 oder 1631b BGB und 22 % durch Entlassung beendet. Eine anschließende gerichtliche Unterbringung nach BayPsychKHG erfolgte nur in 12 % der Fälle. Bei 1 % der Fälle wurde die sofortig vorläufige Unterbringung aus sonstigem Grund (Tod, Entweichung, Verlegung, etc.) beendet.

Zu berücksichtigen sind die Besonderheiten in Einrichtungen mit einer Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP). Wechselt eine betroffene Person von der KJP in die Erwachsenen-Psychiatrie, ist in der KJP-Tabelle die Unterbringung zum Zeitpunkt des Wechsels mit dem Beendigungsgrund „sonstiger Grund“ zu beenden und zu erfassen. Anschließend wird der Fall in der Tabelle der Erwachsenen-Psychiatrie neu begonnen und nach dortiger Beendigung in das Melderegister übernommen. Entsprechendes gilt bei umgekehrter Fallgestaltung.



1.2. Gerichtliche Unterbringung

Die Grundlage für eine Erfassung unter „gerichtliche Unterbringung“ ist zwingend eine richterliche Anordnung der Unterbringung nach BayPsychKHG.

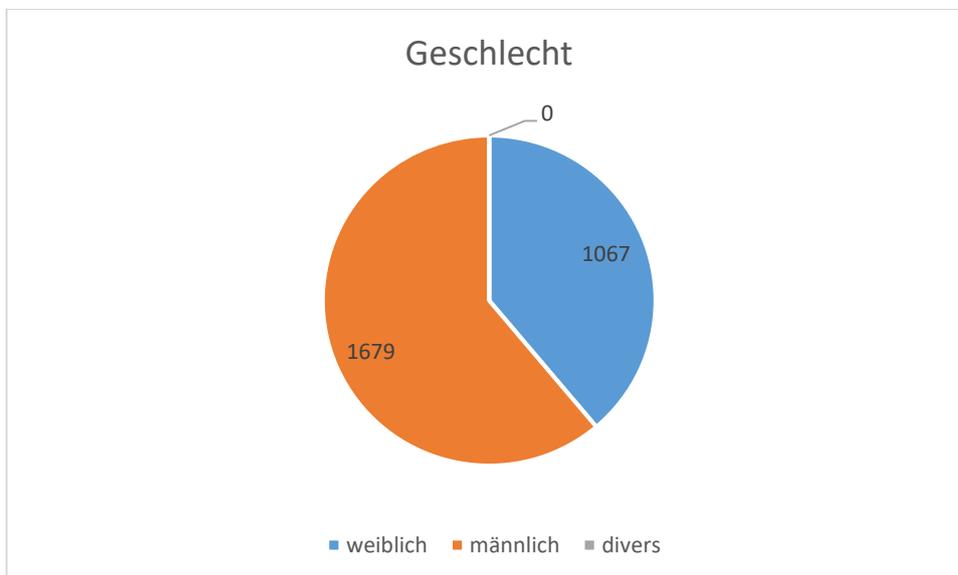
1.2.1. Fallzahlen

Bezüglich der Definition eines „Falls“ wird auf die Ausführungen unter 1.1.1 verwiesen. Ein Fall wird bei der gerichtlich angeordneten Unterbringung somit ebenfalls unabhängig davon aufgenommen, ob dieser bereits unter den sofortig vorläufigen Unterbringungen erfasst wurde. Jede neue gerichtliche Unterbringung nach BayPsychKHG begründet einen neuen Fall. Wird eine gerichtliche Unterbringung hingegen lediglich verlängert, begründet dies keinen neuen Fall im Sinne des Melderegisters.

Insgesamt wurden für das Jahr 2020 bayernweit **2.746 Fälle** der gerichtlichen Unterbringung nach BayPsychKHG gemeldet.

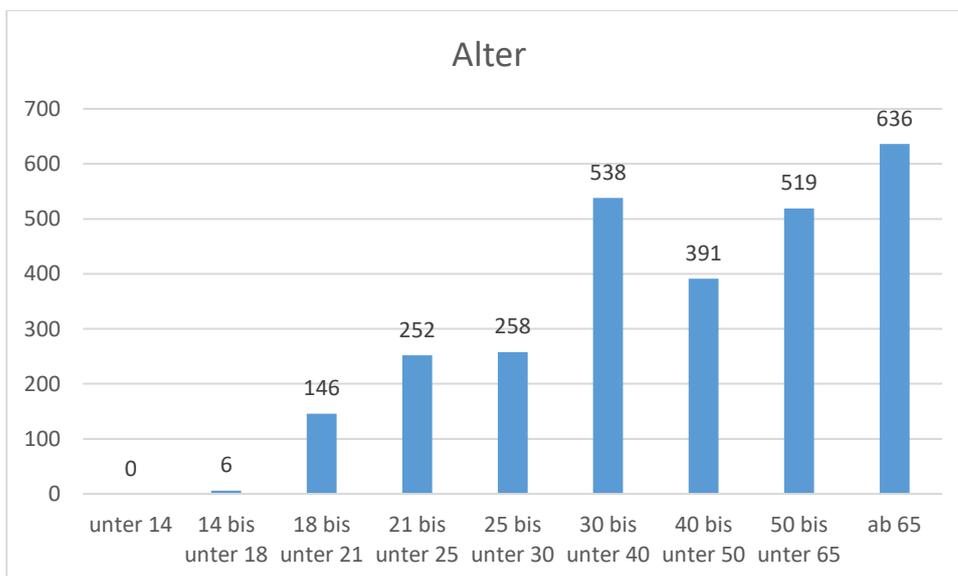
1.2.2. Geschlecht

Die Verteilung nach Geschlecht stellte sich bei der gerichtlichen Unterbringung 2020 wie folgt dar.



1.2.3. Alter

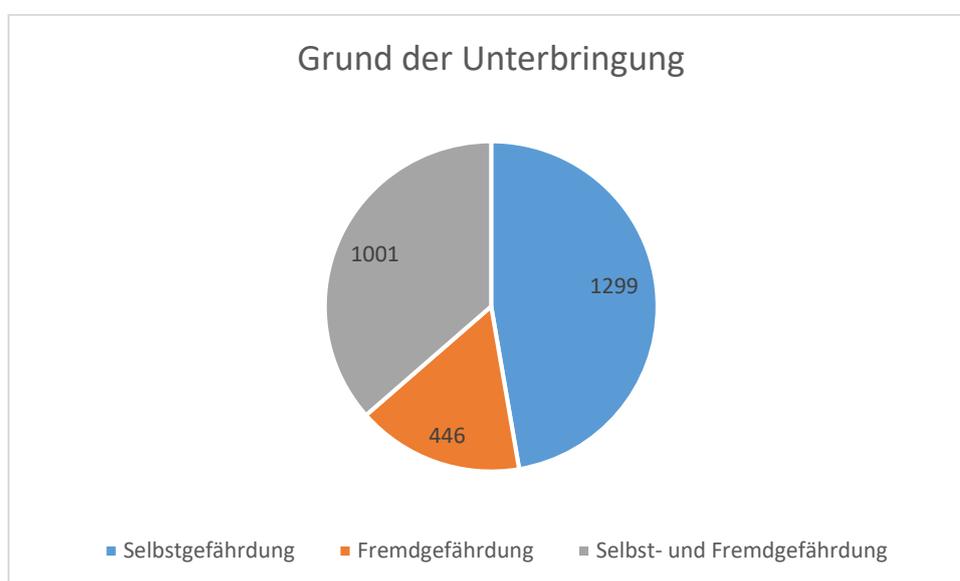
Wie bei der sofortig vorläufigen Unterbringung zeigt sich auch bei der gerichtlichen Unterbringung eine Konzentration bei den Altersklassen ab 65, 30 bis unter 40 und 50 bis unter 65. Die Anzahl der nach BayPsychKHG gerichtlich untergebrachten Minderjährigen betrug nur sechs gemeldete Fälle.



1.2.4. Grund

Auch beim Grund der Unterbringung stimmen die sofortig vorläufige Unterbringung und die gerichtliche Unterbringung in der Tendenz der anteiligen Verteilung überein.

Etwa 47 % der Personen wurden wegen Selbstgefährdung, 36 % wegen Selbst- und Fremdgefährdung und 16 % wegen Fremdgefährdung gerichtlich nach BayPsychKHG untergebracht.



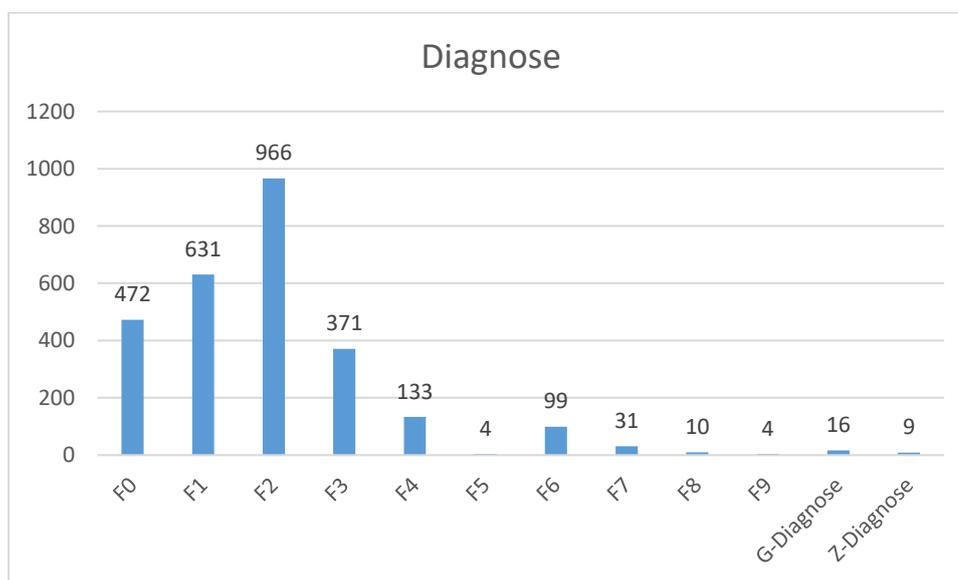
1.2.5. Diagnose

Im Bereich der Diagnosen fällt im Vergleich zur sofortig vorläufigen Unterbringung die Variable „keine Diagnose“ weg, da ohne eine entsprechende Diagnose keine gerichtliche Unterbringung nach BayPsychKHG erfolgen kann.

Diagnose nach ICD 10	Beschreibung
F0	Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen
F1	Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
F2	Schizophrenie, schizotypische und wahnhaftige Störungen
F3	Affektive Störungen
F4	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen

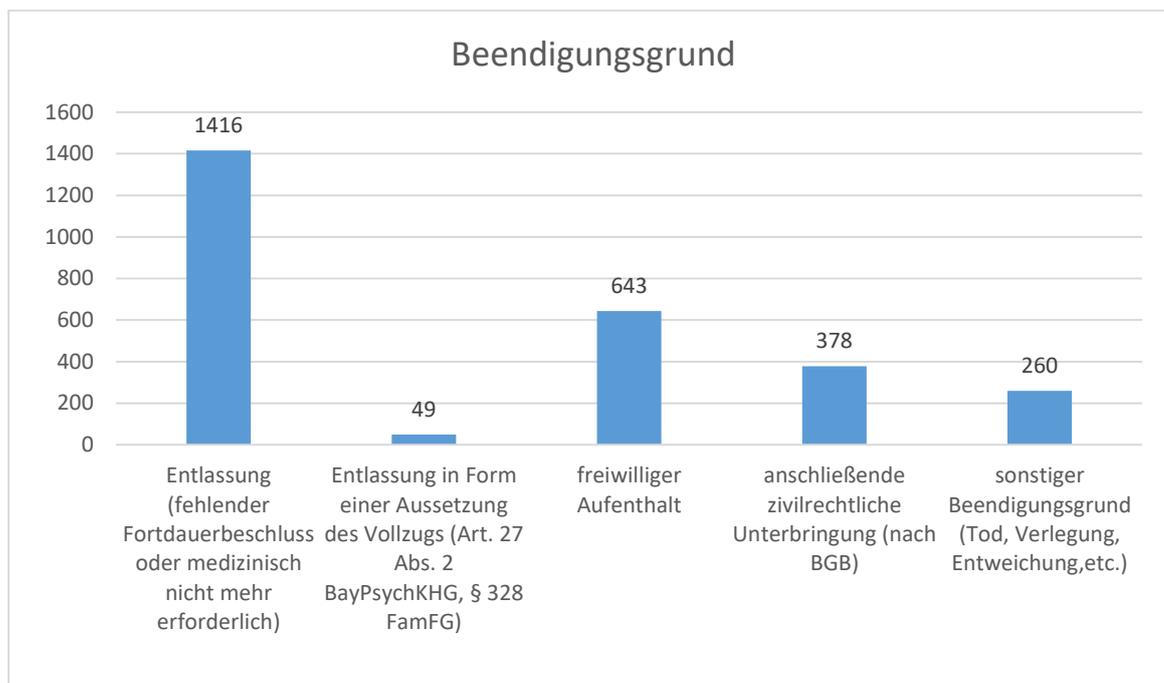
F5	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
F6	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
F7	Intelligenzstörung
F8	Entwicklungsstörungen
F9	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
G-Diagnose	Krankheiten des Nervensystems
Z-Diagnose	Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen

Bei den Diagnosen zeigt sich eine unterschiedliche Verteilung im Vergleich zur sofortig vorläufigen Unterbringung. Während bei der sofortig vorläufigen Unterbringung die F1- Diagnose deutlich überwiegt, dominiert bei der gerichtlichen Unterbringung die F2- Diagnose, gefolgt von F1 und F0.



1.2.6. Beendigungsgrund

Von den für das Jahr 2020 gemeldeten 2.746 Fällen wurden 52 % durch Entlassung wegen fehlenden Fortdauerbeschlusses oder fehlender weiterer medizinischer Erforderlichkeit, 23 % durch anschließenden freiwilligen Aufenthalt und 14 % durch anschließende zivilrechtliche Unterbringung beendet. Bei 9 % der Fälle wurde die gerichtliche Unterbringung aus sonstigem Grund (Tod, Entweichung, Verlegung, etc.) und in 2 % der Fälle durch eine Entlassung in Form einer Aussetzung des Vollzugs (Art. 27 Abs. 2 BayPsychKHG, § 328 FamFG) beendet.

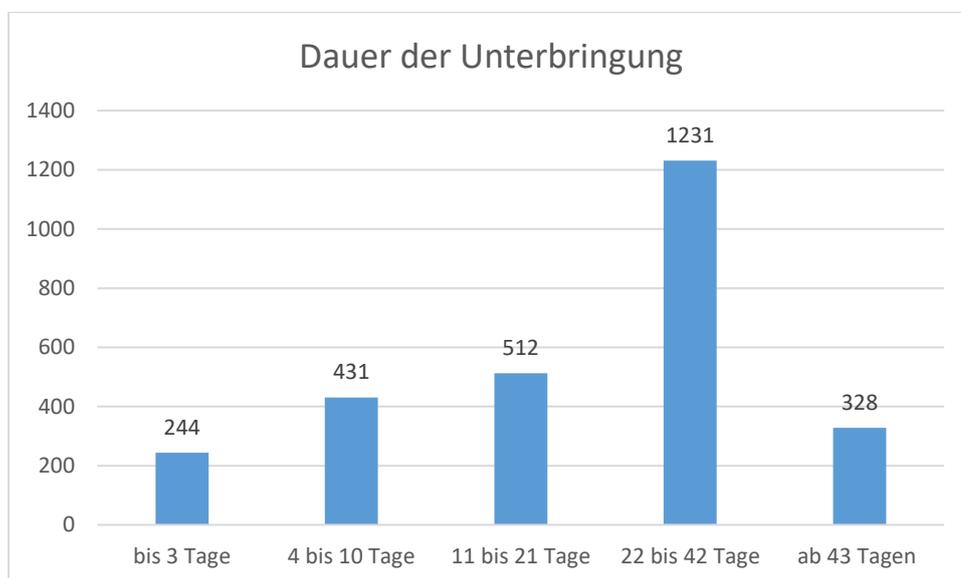


1.2.7. Dauer

Im Bereich der gerichtlichen Unterbringungen wird zusätzlich die Dauer der Unterbringung in Tagen erfasst. Die zeitliche Dauer wird anonymisiert in Clustern erfasst. Der Tag, an dem die Unterbringung beendet wird, wird immer als voller Tag gewertet. Gleiches gilt für den Tag des Beginns der Unterbringung.

Bezüglich der Besonderheiten in Einrichtungen mit KJP gelten die entsprechenden Ausführungen unter 1.1.7.

Der weit überwiegende Teil der gerichtlichen Unterbringungen, nämlich 45 %, wird nach 22-42 Tagen beendet.



2. Zwangmaßnahmen

Nach Art. 33 BayPsychKHG werden im anonymisierten Melderegister im Bereich der Zwangsmaßnahmen lediglich die Zwangsbehandlungen gemäß Art. 20 BayPsychKHG und Zwangsfixierungen gemäß Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayPsychKHG erfasst. Weitere freiheitsbeschränkende Maßnahmen fallen nicht in die Erfassung des anonymisierten Melderegisters.

2.1. Zwangsbehandlungen

Zwangsbehandlungen sind alle Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 20 Abs. 3 BayPsychKHG). Behandlungsmaßnahmen sind gemäß Art. 20 Abs. 2 BayPsychKHG Maßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen. Zwangsbehandlungen nach Abs. 3 können ausschließlich mit vorherigem richterlichen Beschluss (Art. 20 Abs. 5 S. 1 BayPsychKHG), bei Kindern und Jugendlichen mit vorheriger Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten (Art. 20 Abs. 5 S. 3 BayPsychKHG) oder bei Gefahr in Verzug (Art. 20 Abs. 6) durchgeführt werden.

Eine Zwangsbehandlung liegt auch dann vor, wenn der Patient/die Patientin in eine vorher verweigerte Behandlung nach Vorlage des richterlichen Beschlusses über die Berechtigung zur Zwangsbehandlung doch noch einwilligt.



Laut Nr. 20.2.1 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG (VVBayPsychKHG) ist der Begriff der „Behandlung“ weit auszulegen und reicht von der Untersuchung bis hin zu Maßnahmen, die erforderlich sind, um der untergebrachten Person nach ihrer Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Aufgrund dieser weiten Auslegung des Begriffes werden die Zwangsbehandlungen zur Differenzierung in drei Unterkategorien gegliedert: Zwangsmedikation, Zwangsernährung und sonstige Zwangsbehandlung (zur Definition s. unten 2.1.2).

— Ausgeschlossen von der Erfassung der Zwangsbehandlungen sind alle Maßnahmen, die auf Grundlage eines anderen Artikels nach BayPsychKHG, zum Beispiel des Art. 29 BayPsychKHG (besondere Sicherungsmaßnahmen), durchgeführt werden.

— Eine gerichtlich genehmigte Zwangsbehandlung wird als einmalige Zwangsbehandlung dokumentiert, unabhängig von der Zahl der einzelnen Applikationen. Wird eine gerichtliche Zwangsbehandlung verlängert, begründet dies keinen neuen Fall im Sinne des Melderegisters.

Bei einer Zwangsbehandlung aufgrund Gefahr in Verzug nach Art. 20 Abs. 3 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 BayPsychKHG handelt es sich jeweils um eine einzelne Behandlung. Bei Wiederholung einer solchen Behandlung handelt es sich jeweils um eine neue Maßnahme.

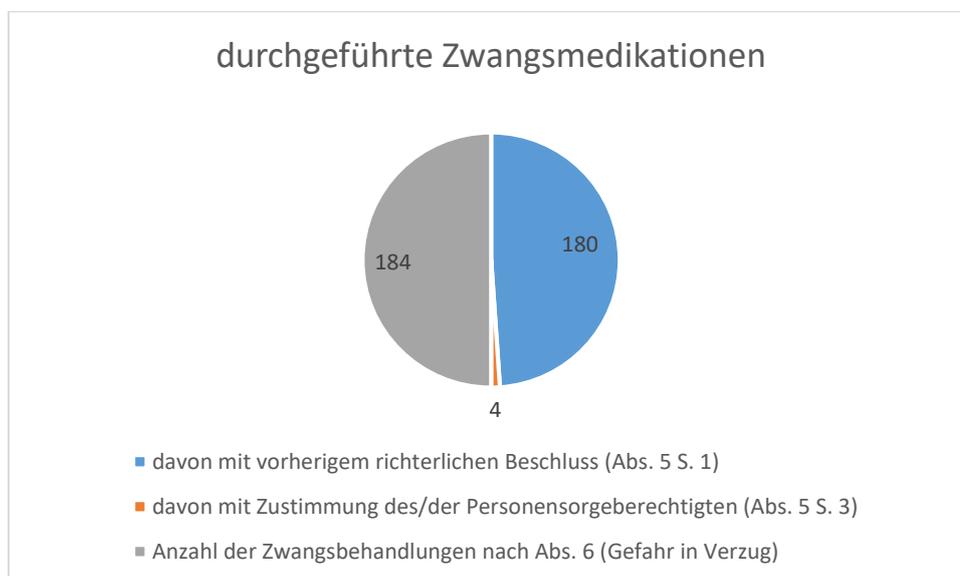
2.1.1. Anzahl der betroffenen Fälle

Für die Definition der Variable „betroffene Fälle“ wird auf die Definition unter 1.1.1 und 1.2.1 verwiesen. Aus dieser Falldefinition ergibt sich die Konsequenz, dass alle Zwangsbehandlungen eines Falls in dem Jahr erfasst werden, in dem der Fall beendet wurde, unabhängig davon, ob einzelne Behandlungsmaßnahmen bereits im Jahr zuvor abgeschlossen wurden.

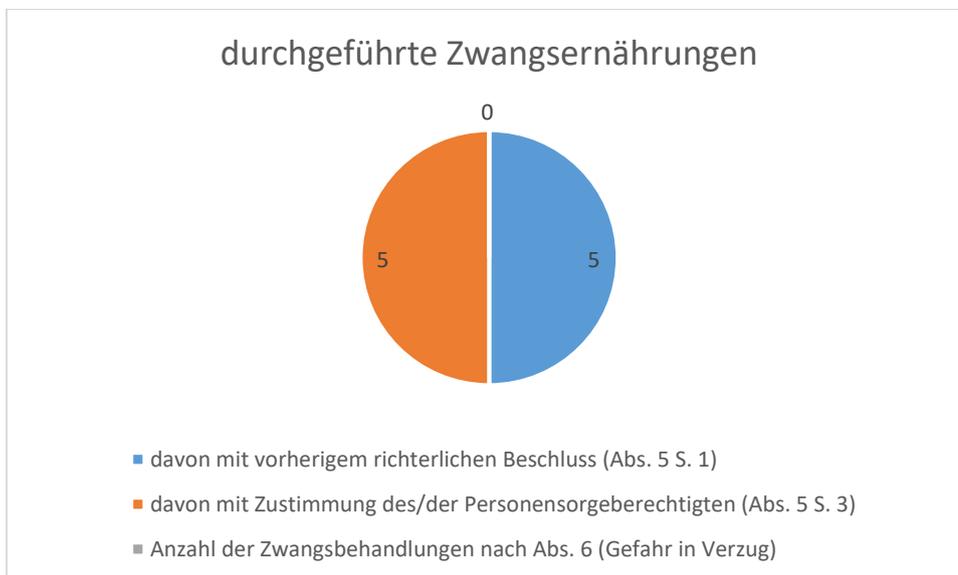
Bayernweit wurden für das Jahr 2020 **357** von einer Zwangsbehandlung betroffene Fälle gemeldet.

2.1.2. Anzahl der durchgeführten Zwangsmedikationen/ Anzahl der durchgeführten Zwangsernährungen/ Anzahl der durchgeführten sonstigen Zwangsbehandlungen

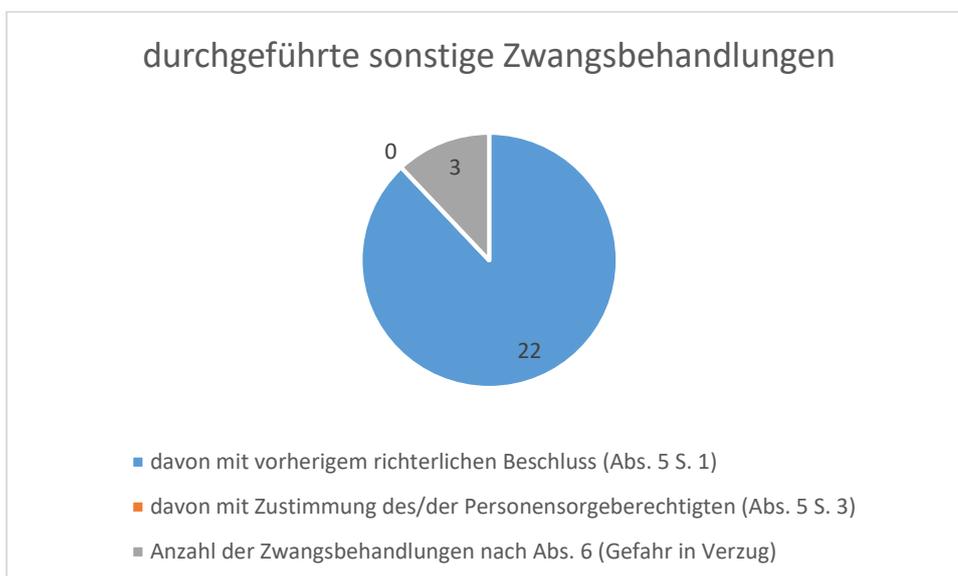
Unter Zwangsmedikation ist jegliche Art der zwangsweisen Medikamentengabe zu fassen (oral, intravenös, etc.). Bayernweit wurden 2020 **368** Zwangsmedikationen durchgeführt.



Unter dem Begriff Zwangsernährung ist jegliche Art der Nahrungsverabreichung gegen den natürlichen Willen der betroffenen Person zu verstehen. Diese kann in Form der Ernährung über eine Sonde, aber beispielsweise auch durch Führen der Hand der betroffenen Person zur Nahrungsaufnahme erfolgen. Bayernweit wurden 2020 **10** Zwangsernährungen durchgeführt.



Unter der Variable „Sonstige Zwangsbehandlungen“ sind alle nicht unter „Zwangsbehandlung“ und „Zwangsernährung“ erfassten Behandlungsmaßnahmen im Sinne des Art. 20 Abs. 2 BayPsychKHG erfasst, für die eine gerichtliche Genehmigung eingeholt werden muss. Diese beinhalten beispielsweise das Anlegen von Kopfschutzhelmen oder Schutzhandschuhen gegen den natürlichen Willen der betroffenen Person. Bayernweit wurden 2020 **25** sonstige Zwangsbehandlungen durchgeführt.



2.2. Zwangsfixierungen

Erfasst wurden alle durchgeführten Fixierungen im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayPsychKHG. Nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayPsychKHG bedeutet eine Zwangsfixierung die Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen. Fünf- und Sieben-Punkt-Fixierungen fallen daher unter die Erfassung, Drei-Punkt-Fixierungen dagegen nicht. Drei-Punkt-Fixierungen fallen unter Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayPsychKHG und werden daher auch nicht bei den sonstigen Zwangsbehandlungen erfasst.

2.2.1. Anzahl der betroffenen Fälle/ durchgeführte Fixierungen/ Dauer unter/ ab 30 Minuten

Für die Definition der Variable „betroffene Fälle“ wird auf die Definition unter 1.1.1 und 1.2.1 verwiesen. Aus dieser Fallddefinition ergibt sich die Konsequenz, dass alle Zwangsfixierungen eines Falls in dem Jahr erfasst werden, in dem der Fall beendet wurde, unabhängig davon, ob einzelne Maßnahmen bereits im Jahr zuvor abgeschlossen wurden.

Bayernweit wurden für das Jahr 2020 **2.940** von einer Zwangsfixierung betroffene Fälle gemeldet.

Jede neue Anordnung wurde als eine gesonderte Zwangsfixierung erfasst. Eine Zwangsfixierung wird als ununterbrochen, d.h. als eine Maßnahme dokumentiert, wenn eine Unterbrechung nur vorübergehend stattfand und bereits von vorneherein die Absicht bestand, die Maßnahme danach wieder fortzusetzen (z.B. Benutzung der Toilette). Wurde dagegen die Zwangsfixierung versuchsweise beendet, musste jedoch aufgrund des Zustands der untergebrachten Person erneut (ärztlich) angeordnet werden, handelt es sich um eine neue Maßnahme einer Zwangsfixierung, die gesondert zu erfassen ist. Auch eine schrittweise Lösung der einzelnen Gurte ohne vollständige Aufhebung der Freiheitseinschränkung ist eine versuchsweise Beendigung der Zwangsfixierung.

Die Zahl der Zwangsfixierungen gliedert sich anschließend auf in durchgeführte Fixierungen unter 30 Minuten und durchgeführte Fixierungen mit Dauer ab 30 Minuten. Hierbei ist die Variable „ab 30 Minuten“ erst dann zu wählen, wenn die 30. Minute tatsächlich vollendet wurde.



Bayernweit wurden 2020 **4.207** durchgeführte Zwangsfixierungen gemeldet – davon **269** mit einer Dauer von unter 30 Minuten und **3.938** mit einer Dauer ab 30 Minuten.

2.2.2. Durchschnittliche Dauer und Median der Fixierung

Zudem wurde die durchschnittliche Dauer aller durchgeführten Zwangsfixierungen im Kalenderjahr erfasst. Diese wurde in den Einrichtungen durch die Addition der Dauer aller Zwangsfixierungen dividiert durch die Anzahl der durchgeführten Fixierungen ermittelt. Die durchschnittliche Dauer ist im Format „hh:mm“ angegeben. Bei der Erfassung der Dauer ist auf die tatsächliche Dauer abzustellen, über die ein Patient/eine Patientin fixiert war. Die angegebene Höchstdauer einer ärztlichen Anordnung oder richterlichen Genehmigung ist hierfür unbeachtlich.

Im Jahr 2020 betrug bayernweit die durchschnittliche Dauer einer Fixierung **14 Stunden und 11 Minuten**. Als Gründe für besonders lange durchschnittliche Fixierdauern wurden von den Kliniken vor allem besonders schwierige Einzelfälle benannt, die den Durchschnittswert erhöhten.

Für das Berichtsjahr 2020 wurde nachträglich aus der Praxis der Wunsch geäußert, nicht nur die durchschnittliche Dauer der Fixierungen, sondern auch den Median der Dauer der Fixierung zu erheben und auszuwerten. Hintergrund ist, dass der Durchschnittswert der Dauer der Fixierungen stark durch ausreißende Einzelwerte beeinflusst werden kann, die viel höher oder niedriger als der Rest der Werte liegen.

Zur Berechnung des Medians sind die einzelnen Zeitdauern der Fixierungen der Größe nach zu ordnen. Der Median ist der Wert, der in der Mitte dieser Datenreihe liegt. Auch der Median der Dauer der durchgeführten Zwangsfixierungen ist im Format „hh:mm“ anzugeben. Bei der Erfassung der Dauer ist auf die tatsächliche Dauer abzustellen, über die ein Patient/eine Patientin fixiert war. Die angegebene Höchstdauer einer ärztlichen Anordnung oder richterlichen Genehmigung ist hierfür wiederum unbeachtlich.

Der Median der Dauer der durchgeführten Zwangsfixierungen im Kalenderjahr 2020 wurde durch das AförU nacherhoben, konnte jedoch nur von 32 von 51 Kliniken nachträglich erhoben werden.



Die nachträglich gemeldeten Mediane liegen zwischen dem Zeitrahmen von einer Stunde und 16 Stunden und 30 Minuten. Bei einer Gesamtschau der gemeldeten Daten konzentrieren sich die Meldungen auf einen Wert um sieben Stunden. Dies liegt deutlich unter dem Wert der gemeldeten durchschnittlichen Dauer der Fixierung von 14 Stunden und 11 Minuten und unterstützt die von den Kliniken geäußerte Vermutung, dass der hohe Wert bei der durchschnittlichen Dauer der Fixierung von einzelnen Untergebrachten stark verzerrt wurde.

3. Fazit

Da es sich um die erstmalige systematische bayernweite Erfassung der unterbringungsrelevanten Daten handelt, ist bei der Interpretation derzeit noch Zurückhaltung geboten. Eine fundierte Bewertung der Daten kann sinnvollerweise nur in der Zusammenschau mit künftigen Vergleichsjahren erfolgen.

Ein Schwachpunkt im Rahmen der Datenerhebung ist die Vorgabe der strengen Anonymisierung, welche eine sinnvolle Auswertung und auch eine wissenschaftliche Weiterverwendung der Daten weitestgehend verhindert. Ungeachtet dessen werden sich nach der Auswertung der Daten für 2021 wohl genauere Aussagen, insbesondere zur Entwicklung der Zahlen, treffen lassen.

Dr. Dorothea Gaudernack

Leiterin des Amts für öffentlich-rechtliche Unterbringung